Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Kühn (Hildesheim), Ruf, Frau Kalinke, Müller (Remscheid), Dr. Hammans und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)

— Drucksache V/3836 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Heuser

Der Initiativantrag auf Drucksache V/3836 wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26. Februar 1969 dem Ausschuß für Gesundheitswesen überwiesen.

Zur Begründung dieses Antrages hatten die Antragsteller darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Infusionslösungen in den letzten Jahren einen erheblichen Umfang angenommen hätte. Ihre Anwendungen seien aus dem klinischen Alltag nicht mehr fortzudenken. Die unmittelbare Belieferung mit Infusionslösungen sei nach § 34 des geltenden Gesetzes nicht gestattet. Es bereite daher oft Schwierigkeiten, wenn die umfangreichen Lieferungen über eine Apotheke abgewickelt werden müßten. Bereits jetzt sei unter Umgehung des Gesetzes ein Direktbezug erfolgt und aus diesem Grunde auch ein Verfahren anhängig.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Deutsche Städtetag haben den Antrag begrüßt, während die Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretung Deutscher Apotheker gegen die Vorlage erhebliche Bedenken angemeldet haben. Letztere hat insbesondere darauf hingewiesen, der Wegfall der Apothekenpflicht für Infusionslösungen würde bedeuten, daß die dem Apotheker nach § 7 Apothekenbetriebsordnung obliegende Prüfpflicht bezüglich der von ihm abzugebenden Arzneimittel insoweit von niemanden mehr wahrgenommen werde. Der Ausschuß für Gesundheitswesen kam unter Abwägung aller Interessen zu dem Ergebnis, daß eine begrenzte Direktbelieferung zulässig sein sollte. Dabei geht er davon aus, daß die Krankenhäuser bzw. die Ärzte vor Verwendung die ansonsten dem Apotheker obliegende Prüfpflicht übernehmen.

Der Direktbezug soll nur für Infusionslösungen, die zum Ersatz von Körperflüssigkeit bestimmt sind, erlaubt werden, und zwar nur dann, wenn sie in Behältnissen mit mindestens 500 ml bezogen werden.

Die Einbeziehung der Diagnostika in den Katalog der unmittelbar vom Hersteller zu beziehenden Mittel dient der Klarstellung und soll sicherstellen, daß der durch die derzeitige Freiverkäuflichkeit mögliche Direktbezug für Krankenanstalten und Ärzte erhalten bleibt, weil eine allgemeine Freiverkäuflichkeit in Zukunft nicht mehr gegeben sein soll.

Bonn, den 27. Juni 1969

Frau Dr. Heuser
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3836 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1969

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Frau Dr. Hubert	**Frau Dr. Heuser**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 964), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. an Krankenanstalten und Ärzte, soweit es sich um

   a) aus menschlichem Blut gewonnene Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteile, Zubereitungen aus Blutbestandteilen,

   b) menschliches Gewebe,

   c) Infusionslösungen in Behältnissen mit mindestens 500 ml, die zum Ersatz von Körperflüssigkeit bestimmt sind oder

   d) Injektions- oder Infusionslösungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen

   handelt,"

2. In § 65 Abs. 3 wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt:

   „Soweit sich die Verordnung auf Bedarfsgegenstände im Sinne von § 2 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes bezieht, setzt sie der Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.